

Einwohnerrat
5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

10. Dezember 2018

Antwort zur Anfrage 13072 von Jean-Pierre Gallati, SVP in Sachen unterlassene Rückerstattungen des Gemeindeamanns / Entschädigungen aus Nebenämtern (Arbeitsgruppe Aufgaben- und Lastenverteilung des Departements DVI) 2011 – 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Wann hat der Gemeinderat in Anwendung von § 8 Abs. 1 Anstellungsreglement Gemeindeamann dem Gemeindeamann die Ausübung des Nebenamts in der Arbeitsgruppe ALV DVI schriftlich bewilligt?

Antwort

Der damalige Gemeindeamann war aufgrund seiner Funktion automatisch Mitglied der Gemeindeammännerversammlung des Kantons Aargau. Von der Generalversammlung wurde er als Vertreter des Bezirks Bremgarten in den Vorstand gewählt. Diese Wahl steht nur den Mitgliedern der Vereinigung beziehungsweise den Gemeindeammännern offen. Aufgrund seiner Funktion als Vorstandsmitglied erfolgte schliesslich die Delegation in das genannte Fachgremium (Arbeitsgruppe ALV DVI). Insgesamt hing damit das ganze Engagement vom Amt als Gemeindeamann ab, sodass ein Zusammenhang mit dem Amt gegeben war.

Dem Gemeinderat war die Einsitznahme des Gemeindeamanns in der erwähnten Arbeitsgruppe hinlänglich bekannt. Ein Beschluss wurde darüber nicht gefasst, was – wie eingangs ausgeführt – auch nicht vonnöten war.

Frage 2

Wer hat wann beschlossen, dass der Gemeindeammann seine Sitzungsgelder im Zusammenhang mit der Arbeitsgruppe ALV DVI 2011 bis 2015 nicht der Gemeindekasse abliefern muss, sondern diese entgegen dem Anstellungsreglement privat kassieren kann?

Antwort

Dem Gemeinderat war es nicht bekannt und bewusst, dass der Gemeindeammann für seine Tätigkeit in der erwähnten Arbeitsgruppe Entschädigungen und Spesen erhalten hatte. Entsprechende Zahlungen wurden seitens des Kantons direkt an den Gemeindeammann ausgerichtet. Eine Ablieferung von Entschädigungen in diesem Zusammenhang an die Gemeinde wurde seitens des Gemeindeammanns nicht veranlasst.

Wie in der Antwort zur Frage 1 hiavor ausgeführt, hing das ganze Engagement in der erwähnten Arbeitsgruppe vom Amt als Gemeindeammann ab, sodass ein Zusammenhang mit dem Amt gegeben war. Aufgrund dessen wurde im Rahmen der vom Regierungsrat aufsichtsrechtlich anberaumten und durchgeführten Administrativuntersuchung festgestellt, dass diese Voraussetzung für die Bejahung der Ablieferungspflicht genügt und es keine Rolle spielt, ob die Delegation in die Arbeitsgruppe vom Vorstand der Kantonalen Gemeindeammännervereinigung, von der Gemeinde Wohlen oder von kantonalen Vertretern veranlasst wurde. Entsprechend hatte gemäss Feststellung des Regierungsrates eine Ablieferungspflicht bestanden.

Frage 3

*Welche Sitzungsgelder hat der Gemeindeammann in den Jahren 2011 bis 2015 aus dem Nebenamt als Mitglied der Arbeitsgruppe ALV DVI privat kassiert und nicht an die Gemeindekasse abgeliefert?
(Antwort für jedes einzelne Jahr und aufgeschlüsselt in Sitzungsgelder und Spesen erwünscht)*

Antwort

Gemäss dem Gemeinderat vorliegender Angaben, wurden seitens des Kantons für das Engagement in der Arbeitsgruppe ALV DVI folgende Sitzungsgelder und Reisespesen an den damaligen Gemeindeammann Walter Dubler ausgerichtet:

Sitzungsdatum	Wegspesen		Sitzungsentschädigung	
26. Mai 2011	CHF	32.60	CHF	60.00
15. Juni 2011	CHF	32.60	CHF	60.00
16. August 2011	CHF	32.60	CHF	60.00
28. September 2011	CHF	32.60	CHF	60.00
10. November 2011	CHF	32.60	CHF	60.00
22. Dezember 2011	CHF	32.60	CHF	60.00
23. Februar 2012	CHF	32.60	CHF	60.00
28. Juni 2012	CHF	32.60	CHF	60.00
26. September 2012	CHF	32.60	CHF	60.00
1. November 2012	CHF	40.75	CHF	120.00
28. November 2012	CHF	32.60	CHF	60.00
11. Januar 2013	CHF	32.60	CHF	60.00
6. März 2013	CHF	32.60	CHF	60.00

3. Juli 2013	CHF	32.60	CHF	60.00
26. September 2013	CHF	32.60	CHF	60.00
19. Dezember 2013	CHF	32.60	CHF	60.00
21. Februar 2014	CHF	32.60	CHF	60.00
21. Mai 2014	CHF	32.60	CHF	60.00
27. August 2014	CHF	32.60	CHF	60.00
2. April 2015	CHF	10.35	CHF	60.00
20. Mai 2015	CHF	32.60	CHF	60.00
Total	CHF	670.50	CHF	1'320.00

Frage 4

Mit welcher Zahlungsfrist verlangt der Gemeinderat vom Gemeindeammann die Rückerstattung dieser erhaltenen Sitzungsgelder und Spesen für den Zeitraum 2011 bis 2015 in die Gemeindekasse? In welcher Höhe?

Antwort

Unter gegenseitiger Verrechnung von Forderungen und Guthaben zwischen der Gemeinde und dem damaligen Gemeindeammann Walter Dubler erfolgte im Rahmen einer aussergerichtlichen Einigung eine vollständige Rückerstattung der in der Antwort zur Frage 3 deklarierten Wegspesen (CHF 670.50) und Sitzungsentschädigungen (CHF 1'320.00) im Gesamtbetrag von CHF 1'990.50 in die Gemeindekasse.

Frage 5

Decken die pauschalen jährlichen Spesen des Gemeindeammanns von CHF 5'000.00 (§ 4 Anstellungsreglement Gemeindeammann) nicht auch die Auslagen des Gemeindeammanns für die Ausübung von amtlichen Nebenämtern wie dasjenige bei der Arbeitsgruppe ALV DVI ab?

Antwort

Von 2002 bis und mit 2013 galt für den Gemeindeammann gemäss Reglement folgende Spesenregelung: „Der Gemeindeammann erhält eine pauschale Spesenentschädigung von CHF 2'400.00 pro Jahr“. Die in der Frage erwähnte pauschale Spesenentschädigung von CHF 5'000.00 pro Jahr trat per 1. Januar 2014 in Kraft. Die Bestimmung gemäss § 4 des vom 1. Januar 2014 bis am 31. Dezember 2017 gültigen Reglements für den Gemeindeammann lautete: „Der Gemeindeammann erhält eine pauschale Spesenentschädigung von CHF 5'000.00 pro Jahr. Mit einer Pauschalentschädigung sind abgegolten:

- Sämtliche Dienstfahrten mit dem Privatwagen;
- Parkgebühren für Dienstfahrten;
- Bahn-, Tram-, Bus- und Taxifahrten für den dienstlichen Bereich;
- Diensttelefonate vom Privatapparat;
- Einladungen zu Kleinkonsumationen im Restaurant (Mittag- und Abendessen dürfen abgerechnet werden);
- Zwischenverpflegungen;
- Trinkgelder;
- Nebenauslagen für Personal oder Dritte bis CHF 50.00 pro Auslage.“

In Bezug auf die vorliegende Thematik war auch § 8 Abs. 2 des damaligen Anstellungsreglements für den Gemeindeammann massgebend, wonach die Entschädigungen der Nebenämter und Mandate, welche im Zusammenhang mit dem Gemeindeammanamt erfolgten, zu Gunsten der Einwohnergemeinde zu gehen hatten.

Ausgehend vom Ausgeführten erfolgte schliesslich – gestützt auf die Feststellungen des Regierungsrates, im Rahmen des von diesem angeordneten Administrativverfahrens – basierend auf einer aussergerichtlichen Einigung, die Rückerstattung der vom damaligen Gemeindeammann in dieser Angelegenheit vom Kanton direkt an ihn überwiesenen Wegspesen und Sitzungsent-schädigungen (siehe auch Antwort zur Frage 4).

Frage 6

Hat der Kanton Aargau dem Gemeindeammann einen Lohnausweis ausgestellt?

Antwort

Das vorliegendenfalls erzielte Einkommen wurde nicht bei der Gemeinde Wohlen sondern beim Kanton Aargau erwirtschaftet. Der Gemeinderat befindet sich demnach in Unkenntnis darüber, ob seitens des Kantons für von ihm in dieser Angelegenheit ausgerichtete Entschädigungen ein Lohnausweis ausgestellt wurde. Infolge nicht vorhandener Zuständigkeit kann der Gemeinderat zur Frage 6 keine Antwort erteilen.

Frage 7

Hat der Gemeindeammann die Einnahmen aus seiner Tätigkeit in der Arbeitsgruppe ALV DVI in seinen Steuererklärungen 2011 – 2014 als Einkommen deklariert?

Antwort

Im Sinne von § 164 Abs. 1 des Steuergesetzes des Kantons Aargau (StG) obliegt es der örtlichen Steuerkommission eine gesetzeskonforme Steuerveranlagung herbeizuführen. Die Steuerkommission ist eine vom Volk gewählte, dem Gemeinderat nebenstehende Behörde. Sie ist an die Offizialmaxime gebunden. Der Gemeinderat ist somit für das Steuerveranlagungsverfahren weder formell noch materiell zuständig und hat keine Einsicht in die Steuerakten. Die Steuerbehörden sind gemäss § 170 StG an das Amtsgeheimnis gebunden und müssen über Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt werden, sowie über die Verhandlungen in den Behörden, Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern. Zusammenfassend beurteilt, kann der Gemeinderat zur Frage 7, infolge mangelnder Zuständigkeit und Rechtsgrundlage, keine Antwort erteilen.

Frage 8

Falls der Gemeinderat die Frage 7 nicht beantworten will: Hat der Gemeinderat dem Steueramt eine Meldung über dieses Einkommen des Ammanns in den Jahren 2011 – 2014 erstattet?

Antwort

Das vorliegendenfalls erzielte Einkommen wurde nicht bei der Gemeinde Wohlen sondern beim Kanton Aargau erwirtschaftet (siehe auch Antwort zur Frage 6). Wie in der Antwort zur Frage 2 ausgeführt, war es dem Gemeinderat zudem nicht bekannt und bewusst, dass der Gemeindeammann für seine Tätigkeit in der erwähnten Arbeitsgruppe Entschädigungen und Spesen erhalten hatte.

Im Weiteren ist unabhängig davon generell anzumerken, dass jede entsprechend pflichtige Person für die Selbstdeklaration zur Ermittlung der Steuerfaktoren „Einkommen“ und „Vermögen“ eigenverantwortlich ist.

Freundliche Grüsse



Arsène Perroud
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Medien